



BESCHLUSSVORLAGE

ARuSO

Tagesordnungspunkt: 1

**Sozialwesen;
Brennstoffbeihilfe**

Anlage(n):

Sitzung des Kreisausschusses am 09.10.2006

Alois-Schieß-Platz 2
85435 Erding

Ansprechpartner/in:
Harald Wirth

Zi.Nr.: 207

Tel. 08122/58-1114
harald.wirth@lra-ed.de

Erding, 28.09.2006
Az.:

öffentliche Sitzung

Vorlagebericht: siehe Rückseite

Anmerkungen zu den finanziellen Auswirkungen:

Beschlussvorschlag:

Den ab 01.10.2006 geltenden Heizbeihilfesätzen wird wie folgt zugestimmt:

Personen	Satz	Heizbeihilfe
1	87,5%	525 EUR
2	100 %	600 EUR
3	112,5 %	675 EUR
4	125 %	750 EUR
5	137,5 %	825 EUR
Ab 6	150 %	900 EUR
Untermieter	70 %	420 EUR

Vorlagebericht:

Sowohl nach § 22 Abs. 1 SGB II als auch nach § 29 Abs. 3 SGB XII sind vom jeweiligen Leistungsträger Leistungen für Heizung in tatsächlicher Höhe zu erbringen, soweit diese angemessen sind.



LANDKREIS
ERDING

Gemäß laufender Nr. 29.03 Abs. 2 der aktuellen Sozialhilferichtlinien (SHR) ist den nach SGB XII Leistungsberechtigten, die die Brennstoffe selbst besorgen müssen, eine Heizungshilfe zu gewähren. Die Heizungshilfe kann als einmalige Pauschale für die gesamte Heizperiode oder durch anteilige laufende Pauschalbeträge gewährt werden. Für den Geltungsbereich des SGB II (Arbeitslosengeld II) haben die SHR keine Gültigkeit.

Seit Inkrafttreten des SGB II und SGB XII zum Jahresanfang 2005 wird im Landkreis Erding dahingehend verfahren, dass sowohl für Leistungsempfänger nach dem SGB XII als auch nach dem SGB II eine laufende Pauschale in Höhe von einem Zwölftel der vom Kreisausschuss festgelegten Heizbeihilfesätze mit der monatlichen Leistung für die Unterkunftskosten gewährt wird. Dadurch wird der Leistungsempfänger, wie bei den anderen einmaligen Bedarfen, angehalten, für einen künftigen Heizmaterialbedarf Monat für Monat anzusparen bzw. Vermögen vorzuhalten.

Aufgrund des extrem langen Winters 2005/2006 musste jedoch in vielen Fällen eine Nachbewilligung einer Hilfe für die Beschaffung von Heizmaterial erfolgen. Aber auch die im letzten Sommer (nach der letztjährigen Festsetzung der Heizbeihilfe!) stark gestiegenen Heizölpreise trugen hierzu bei.

Nach einem zwischenzeitlichen Preisrückgang im letzten Winter und einem erneuten starken Preisanstieg im Frühjahr 2006 hat sich der Heizölpreis im September wieder rückläufig entwickelt.

Beim Vergleich der derzeitigen (Ende September 2006) Heizölpreise zu denen zum Zeitpunkt der letztjährigen Heizbeihilfefestsetzung (Ende Juni 2005) kann man eine Preissteigerung von ca. 10 Prozent feststellen. Zudem ist die Erhöhung der Mehrwertsteuer zum 01.01.2007 um 3 Prozentpunkte zu berücksichtigen.

Bei Ermittlung der allgemeinen Heizbeihilfesätze sollte aus Sicht der Verwaltung alleine auf die Kosten für Heizöl abgestellt werden, da die Anzahl der Haushalte mit Holz- und Kohle-Heizung vernachlässigbar ist. Bei Haushalten mit Erdgasversorgung fallen ohnehin keine einmaligen Beschaffungskosten an.

Somit wird für die kommende Heizperiode eine Erhöhung der Heizbeihilfesätze um 13 Prozent als erforderlich erachtet. Dadurch ergibt sich als neuer Eckwert (2-Personen-Haushalt) ein Jahresbetrag von 600 EUR.

Entsprechend der im letzten Jahr vom Kreisausschuss beschlossenen Stafflungssystematik ergeben sich demnach folgende Heizbeihilfesätze:



LANDKREIS
ERDING

Personen	Satz	Heizbeihilfe	Steigerung	<i>Ebersberg</i>	<i>Freising</i>
1	87,5%	525 EUR	13 %	<i>480 EUR</i>	<i>600 EUR</i>
2	100 %	600 EUR	13 %	<i>600 EUR</i>	<i>600 EUR</i>
3	112,5 %	675 EUR	13 %	<i>720 EUR</i>	<i>700 EUR</i>
4	125 %	750 EUR	13 %	<i>840 EUR</i>	<i>800 EUR</i>
5	137,5 %	825 EUR	13 %	<i>960 EUR</i>	<i>900 EUR</i>
Ab 6	150 %	900 EUR	13 %	<i>1080 EUR</i>	<i>1000 EUR</i>
Untermieter	70 %	420 EUR	13 %		

Hierzu bleibt anzumerken, dass diese Heizpauschalen nur als Rahmensätze gelten können, wovon in begründeten Einzelfällen eine Abweichung, sprich eine Nachbewilligung, möglich sein muss.

Jedoch ist bei Prüfung von Nachbewilligungsanträgen zu berücksichtigen, dass auch von Leistungsberechtigten nach dem SGB II bzw. SGB XII erwartet werden kann, dass sie sich wie Nicht-Leistungsberechtigte kostenbewusst verhalten, d.h. möglichst energiesparend heizen und zu einem günstigen Tages- bzw. Saisonpreis Heizmaterial beziehen.

Die Umstellung auf die höheren Heizbeihilfesätze sollte zu Beginn der Heizperiode, somit zum 01. Oktober 2006 erfolgen. Es ist beabsichtigt, die Heizbeihilfe weiterhin in monatlichen Abschlagsbeträgen mit der laufenden Leistung zu bewilligen. Sobald ein Leistungsbezieher jedoch geltend macht, dass er kein Geld für Heizöl angespart hat, wird die Heizkostenpauschale in einem Betrag gewährt und folglich die weitere laufende Leistung ohne die Abschläge für Heizmaterial gewährt. Mit diesem Vorgehen wird der gesetzlichen Verpflichtung der Bedarfsdeckung Rechnung getragen und zugleich, soweit möglich, Doppelzahlungen vermieden, und dies bei möglichst geringem Verwaltungsaufwand.